



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kirche Trier-Heiligkreuz“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Heiligkreuz, Arnulfstraße 3, 54295 Trier.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.
- (6) Sofern in dieser Satzung von Mitgliedern gesprochen wird, sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (vgl. § 4) gemeint.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (10) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Vorstandsarbeiten) im ideellen Bereich und Zweckbetrieb im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG vergütet werden.
- (12) Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

- (13) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein verfolgt darüber hinaus kirchliche Zwecke. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die finanzielle Unterstützung der Renovierungen, Sanierungen und Umbauten am Gebäude der Kirche Trier-Heiligkreuz und angrenzender Heiligkreuz-Kapelle sowie des Kirchengeländes;



-
- b. die Durchführung und/oder Förderung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Vorträge etc.) im Kirchengebäude oder der Heiligkreuz-Kapelle;
 - c. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Pfarrkirche Heiligkreuz und zur Heiligkreuz-Kapelle, zu ihrer Bedeutung für das kirchliche Leben, für den Stadtteil Heiligkreuz und für die Stadt Trier;

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (14) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (15) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit zur Kirche Trier-Heiligkreuz und zu den Aufgaben des Vereins bekunden wollen.
- (16) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (17) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Erhalt der Kirche Trier-Heiligkreuz sowie der Heiligkreuz-Kapelle erworben haben. Gleiches gilt für juristische Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (18) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (19) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Verzug ist und den Mitgliedsbeitrag nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung nicht innerhalb vierzehn Tagen vollständig begleicht.
- (20) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (21) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung.
 - (22) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
-



-
- (23) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Darüber hinaus können Mitglieder einen Förderbeitrag in beliebiger Höhe leisten. Der Mitgliedsbeitrag und der Förderbeitrag werden grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (24) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder beispielsweise auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett oder in dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 7 Mittel

- (25) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch
- a. jährliche Mitgliedsbeiträge sowie Förderbeiträge,
 - b. Geld- und Sachspenden,
 - c. sonstige Zuwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

- (26) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (27) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (28) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung sowie Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes
- a. in Textform per Mail oder
 - b. per Brief
- unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattfinden.
- (29) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
-



-
- (30) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
- a. wenn der Vorstand dies beschließt,
 - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt,
 - c. wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit ausscheiden,
 - d. wenn der Verein aufgelöst werden soll.

In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Für Form und Frist der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (31) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer;
 - b. Wahl des Vorstandes;
 - c. Wahl der Kassenprüfer;
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Entscheidung über die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten seiner Mitglieder;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - i. Entscheidung über die Zulassung von eingereichten Anträgen zur Tagesordnung;
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (32) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (33) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Förderer haben kein Stimmrecht.
- (34) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
-



-
- (35) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall mehrheitlich etwas anderes beschließt.
 - (36) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - (37) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen. Bei Antrag eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.
 - (38) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
 - (39) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zeitnah zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

- (40) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer.
 - (41) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Beisitzer in den Vorstand. Beisitzer haben beratende Funktion und Stimmrecht.
 - (42) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
 - (43) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung ehrenamtlich. Er hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 - (44) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
 - (45) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, ist eine Ergänzungswahl anlässlich einer aus diesem Grunde einzu-berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
-



-
- (46) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von in der Regel acht Tagen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift in angemessener Frist zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (47) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes entscheidend.

§ 13 Beirat

- (48) Dem Vereinszweck und seinen Aufgaben zufolge kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat soll den Vorstand bei seinen laufenden Aufgaben und bei der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen und beraten. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter berichten.
- (49) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die internen Abläufe und Zuständigkeiten regelt.

§ 14 Kassenprüfer

- (50) Die Kasse und die Finanzgeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (51) Die Kassenprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf finanzwirksame Beschlüsse und auf die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, sie prüfen die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (52) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Rechnungswesen

- (53) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
 - (54) Der Schatzmeister darf Auszahlungen bzw. Überweisungen bis zu einem Betrag von zweihundert Euro je Vorgang ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinausgehende Auszahlungen bzw. Überweisungen darf er nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
 - (55) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
 - (56) Nach Rechnungsabschluss legt der Schatzmeister die Kassen- und Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt ihnen Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
-



§ 16 Auflösung des Vereins

- (57) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (58) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung abgehalten werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (59) Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, sind die Liquidationsgeschäfte von den Vorstandsmitgliedern durchzuführen, wobei auch in diesem Fall die Einzelvertretungsbefugnis gilt.
- (60) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Heiligkreuz oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt und eine vielfältige Nutzung der Heiligkreuz-Kapelle und/oder für die Förderung der Jugendarbeit im Stadtteil Heiligkreuz zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (61) Diese Satzung wurde am 25. September 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Trier, am 25. September 2019
